

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Dr. Gesine Löttsch, Wolfgang Neskovic, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12279, 16/13107, 16/13213 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf des Gesetzes sind für Fälle der Beleihung von Flugsicherungsorganisationen anderer Staaten keine ausreichenden Aufsichts-, Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse (Ingerenzrechte) geregelt. Dieser Gesetzentwurf ist deshalb verfassungswidrig.

Berlin, den 26. Mai 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Bundespräsident hat im Oktober 2006 in seiner Begründung der Nichtausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung u. a. ausgeführt, dass im Rahmen der vorgesehenen Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

„die im Gesetz vorgesehenen Regelungen über die Beaufsichtigung einer privatisierten Flugsicherungsorganisation nicht der Gewährleistungsverantwortung gerecht (werden), die der Staat für die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung trägt“ (Bundestagsdrucksache 16/3262).

Eine besondere Bedeutung maß der Bundespräsident der Tatsache zu, dass die DFS ihren Sitz ins Ausland verlegen könne.

Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften sieht zwar keine Kapitalprivatisierung der DFS vor und ermöglicht auch keine Verlagerung des Sitzes ins Ausland. Allerdings sieht es die Möglichkeit der Beleihung auch ausländischer, kapitalprivatisierter Flugsicherungsorganisationen vor. Daher treffen die damaligen Bedenken des Bundespräsidenten auch auf diesen Gesetzentwurf heute zu.

Die vorgesehene Änderung des Artikels 87d des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/12280) ändert daran nichts. Der hoheitliche Charakter der Flugsicherung besteht unbeschadet fort, die Ingerenzrechte sind zu gewährleisten.

In diesem Sinne äußert sich auch Prof. Dr. Stephan Hobe, Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 19. Mai 2009:

„Die durch die bundesgesetzliche Regelung vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Ingerenzrechte für das Tätigwerden ausländischer Flugsicherungsunternehmen sind im Ergebnis nicht ausreichend. Die Regelungen erfüllen so die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.“